

RS Vwgh 2021/9/8 Ra 2020/08/0195

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2021

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §46 Abs1

Rechtssatz

Gemäß § 46 Abs. 1 VwGG ist einer Partei auf Antrag die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu bewilligen, wenn sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis eine Frist versäumt und dadurch einen Rechtsnachteil erlitten hat. "Versäumt" ist eine Frist, wenn sie zu laufen begonnen hat und ungenutzt verstrichen ist (vgl. etwa VwGH 18.9.2020, Ra 2019/08/0142, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020080195.L03

Im RIS seit

14.10.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at